

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Leitfaden
für die
Nationalratswahl
am 29. September 2013

1. Teil

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 3. Juli 2013, Zahl: BMI-WA1210/0081-III/6/2013

Inhaltsverzeichnis

1. Kontaktstellen, Ansprechpartner(innen).....	2
2. Ausschreibung der Nationalratswahl.....	4
3. Anzuwendende Rechtsvorschriften	4
4. Wahlkreise und Mandate	4
5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden.....	5
6. Meldung über die Landeswahlleiter(innen), Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen)	7
7. Wahlbeobachter(innen)	7
8. Landeswahlvorschläge.....	9
9. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen).....	14
10. Wahlberechtigte	15
11. Hauskundmachung	17
12. Wählerverzeichnisse	17
13. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien.....	19
14. Einspruchs- und Berufungsverfahren.....	20
15. Wahlausschließungsgründe	20
16. Drucksorten	21

Inhaltsverzeichnis

1. Kontaktstellen, Ansprechpartner(innen).....	2
2. Ausschreibung der Nationalratswahl.....	4
3. Anzuwendende Rechtsvorschriften	4
4. Wahlkreise und Mandate.....	4
5. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden.....	5
6. Meldung über die Landeswahlleiter(innen), Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen).....	7
7. Wahlbeobachter(innen).....	7
8. Landeswahlvorschläge	9
9. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)	14
10. Wahlberechtigte.....	15
11. Hauskundmachung	17
12. Wählerverzeichnisse	17
13. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien	19
14. Einspruchs- und Berufungsverfahren.....	20
15. Wahlausschließungsgründe	20
16. Drucksorten	21

1. Kontaktstellen, Ansprechpartner(innen)

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Anschrift:	Postfach 100 1014 Wien
Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag:	+43 (1) 531 26-2464
Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag (ab 7.00 Uhr):	+43 (1) 531 26-2470
Telefax:	+43 (1) 531 26-2110
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Ansprechpartner(innen):	
Fragen zur Durchführung der Wahl:	ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503 oder 2080 RR. Renate STROHMAIER, DW 2502
Fragen betreffend EDV-Angelegenheiten:	VB Karin GMASZ, DW 2056

**Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
Abteilung IV.3**

(in Angelegenheiten betreffend österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)

Anschrift: Bundesministerium
für europäische und internationale
Angelegenheiten
Wahlbüro
Abteilung IV.3
Minoritenplatz 8
1014 Wien

Telefax: +43 (0) 50-1159-243

Internet: www.wahlinfo.aussenministerium.at

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Telefon: +43 (0) 50-1150-4400

2. Ausschreibung der Nationalratswahl

Die **Verordnung** der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat ist mit BGBl. II Nr. 177/2013 kundgemacht worden. Mit dieser Verordnung wurde der Wahltag festgesetzt und der Stichtag bestimmt; die Verordnung war in allen Gemeinden durch **öffentlichen Anschlag bekanntzumachen**. Demnach ist

- ❖ **Stichtag: Dienstag, der 9. Juli 2013**

- ❖ **Wahltag: Sonntag, der 29. September 2013**

Die für die Durchführung der Nationalratswahl wichtigsten Fristen und Termine richten sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag. Sie wurden in den **Wahlkalender** aufgenommen, der bereits an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) versendet worden ist.

3. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, in der geltenden Fassung und

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, in der geltenden Fassung.

4. Wahlkreise und Mandate

Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Nationalrat und wie erfolgt die Aufteilung der Mandate?

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern. Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise **entfallenden Mandate wurde von der Bundesministerin für Inneres aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 2011 (BGBl. II Nr. 181/2013) ermittelt und kundgemacht (BGBl. II Nr. 187/2013)**.

Die seit 28. Juni 2013 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Wie ist das Bundesgebiet für Zwecke dieser Wahl eingeteilt?

Das Bundesgebiet ist **in 9 Landeswahlkreise und 39 Regionalwahlkreise** (nicht, wie bisher, 43) eingeteilt; jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Statutarstadt bilden einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk. Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise werden in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst.

5. Wahlbehörden und Wirkungskreis der Wahlbehörden

Welche Behörden sind für die Durchführung der Nationalratswahl zuständig?

Die Stimmabgabe im Inland erfolgt grundsätzlich vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörde ist – soweit eingerichtet – die Sprengelwahlbehörde, sonst die Gemeindewahlbehörde.

Die Leitung und die Durchführung der Nationalratswahl übernehmen die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde. Die Wahlbehörden sind vor jeder Nationalratswahl zu bilden; daher **müssen bzw. mussten auch anlässlich der bevorstehenden Nationalratswahl alle Wahlbehörden neu gebildet werden.**

Aus welchen Personen setzen sich die einzelnen Wahlbehörden zusammen?

Sprengelwahlbehörde: aus dem (der) vom (von der) Bürgermeister(in) zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter(in) und **drei Beisitzern (Beisitzerinnen);**

Gemeindewahlbehörde: aus dem (der) Bürgermeister(in) oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Gemeindewahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen);**

Bezirkswahlbehörde: aus dem (der) Bezirkshauptmann (Bezirkshauptfrau), in Städten mit eigenem Statut aus dem (der) Bürgermeister(in), in der Stadt Wien aus dem (der) Leiter(in) des Magistratischen Bezirksamts oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n)

ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Bezirkswahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)**;

Landeswahlbehörde: aus dem (der) Landeshauptmann (Landeshauptfrau) oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Landeswahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)**;

Bundewahlbehörde: aus der Bundesministerin für Inneres als Vorsitzende und Bundeswahlleiterin sowie aus **siebzehn Beisitzern (Beisitzerinnen)**, darunter zwei Beisitzer(innen) aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand;

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einem Beisitzer (einer Beisitzerin) vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Was versteht man unter einer „fliegenden Wahlkommission“?

Eine „fliegende Wahlkommission“ ist eine besondere Wahlbehörde, die Wahlkartenwähler(innen), denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen haben. Vor besonderen Wahlbehörden haben auch die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Wahlberechtigten die Möglichkeit zu wählen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.

Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten?

Spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 30. August 2013) sind besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) einzurichten. Die Verfügung über die Einrichtung derartiger besonderer Wahlbehörden ist spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag (**Dienstag, 24. September 2013**) ortsüblich kundzumachen.

6. Meldung über die Landeswahlleiter(innen), Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen)

Das Bundesministerium für Inneres ersucht die Landeswahlbehörden, **die Meldung (Beilage 2) über die Landeswahlleiter(innen) und Sachbearbeiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) bis Freitag, dem 2. August 2013, zu retournieren.**

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, **die Meldung (Beilage 3) über die Bezirkswahlleiter(innen) und Sachbearbeiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) bis Freitag, dem 2. August 2013, zurückzusenden.**

7. Wahlbeobachter(innen)

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) hat von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten entsendete internationale Wahlbeobachter(innen) sowie die erforderlichen Begleitpersonen zu akkreditieren, diesen Personen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und deren Namen der Bundeswahlbehörde zwecks Weiterreichung der Daten an die nachgeordneten Wahlbehörden in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hat diese Daten bis zum 23. Tag nach dem Stichtag (Donnerstag, 1. August 2013) allen nachgeordneten Wahlbehörden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sollten Daten akkreditierter Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, so ist eine Übermittlung auch nach der oben angeführten Frist zulässig.

Anlässlich der Nationalratswahl 2013 hat das BMeiA gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten eine förmliche Einladung zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachter(inne)n

ausgesprochen. Das seitens der OSZE u.a. für Wahlanglegenheiten eingerichtete Büro „ODIHR“ („Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ mit Sitz in Warschau) hat bereits im Mai in einer Note mitgeteilt, dass seitens ODIHR dieses Mal eine offizielle Wahlbeobachtungsmission durch ein kleines „Election Expert Team“ in Aussicht genommen werde.

Aus derzeitiger Sicht ist somit davon auszugehen, dass zumindest das Büro ODIHR, möglicher Weise auch einige der OSZE-Teilnehmerstaaten und die Parlamentarische Versammlung der OSZE von der Möglichkeit der internationalen Wahlbeobachtung in Österreich Gebrauch machen werden. Eine umfangreiche Anzahl an Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) ist aller Voraussicht nach jedoch nicht zu erwarten. Für die Akkreditierung und Koordination ist gegebenenfalls das BMeiA zuständig.

Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)?

Internationale Wahlbeobachter(innen) von OSZE-Teilnehmerstaaten können

- ❖ bei Sitzungen aller Wahlbehörden anwesend sein;
- ❖ den Wahlvorgang im Wahllokal und die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) ungehindert beobachten, sowie Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis nehmen;
- ❖ bei der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung anwesend sein und diese ungehindert beobachten;
- ❖ in die Niederschriften Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung des Stimmenergebnisses erhalten;
- ❖ auch nach Ende des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Einsprüche und Berufungen Einsicht nehmen.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscher(innen) und Kraftfahrer(innen), dürfen Wahlbeobachter(innen) bei der Ausübung ihrer Befugnisse begleiten; eine selbständige Ausübung der Befugnisse steht ihnen nicht zu. Die Wahlbehörden haben Wahlbeobachter(innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und für die Beobachtung der Wahl Auskünfte zu erteilen.

Bei besonderen Wahlbehörden ist das Beisein von höchstens zwei akkreditierten Wahlbeobachter(innen) zulässig.

Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt?

Wahlbeobachter(innen) und Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf eine(n) Wähler(in) oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt. Sollte sich ein(e) Wahlbeobachter(in) oder eine Begleitperson den vorgegebenen Richtlinien widersetzen, so kann der (die) Wahlleiter(in) diese aus dem Wahllokal weisen. Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) kann bei derartigen Zuwiderhandlungen die erteilte Akkreditierung seitens des BMeiA wieder entzogen werden.

8. Landeswahlvorschläge

Wie muss ein Landeswahlvorschlag eingebracht werden?

Der Landeswahlvorschlag muss entweder **von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von genügend Personen** des Landeswahlkreises, die am Stichtag in einer Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, **unterstützt sein** und zwar:

- ❖ **Burgenland und Vorarlberg** **je 100 Personen**
- ❖ **Kärnten, Salzburg und Tirol** **je 200 Personen**
- ❖ **Oberösterreich und Steiermark** **je 400 Personen**
- ❖ **Niederösterreich und Wien** **je 500 Personen**

Hierbei sind dem Landeswahlvorschlag die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten?

Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung

genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde **persönlich** erscheint und ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist. Die Unterstützungserklärung muss die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei aufweisen. Trotz des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens muss die eigenhändige Unterschrift nicht unbedingt vor der Gemeindebehörde geleistet worden sein, sie könnte dennoch auch gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine **Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben**, sonstigen Abgaben oder Gebühren **auszufertigen**. **Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.**

Was muss ein Landeswahlvorschlag enthalten?

- ❖ Die unterscheidende **Parteibezeichnung** in Worten;
- ❖ eine allfällige **Kurzbezeichnung**, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- ❖ die **Landesparteiliste**;
dies ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern (Bewerberinnen), wie im Landeswahlkreis Abgeordnete zu wählen sind;
- ❖ die **Regionalparteilisten**;
das sind Verzeichnisse von Bewerbern (Bewerberinnen) [pro Regionalwahlkreis können höchstens 12 oder doppelt so viele Bewerber (Bewerberinnen), wie in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises Abgeordnete zu wählen sind, aufscheinen], jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vornamens, Familiennamens oder Nachnamens und Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes (jeder) Bewerbers (Bewerberin), wobei ein(e) Bewerber(in) nicht auf mehreren Regionalparteilisten gleichzeitig aufscheinen darf;
- ❖ die **Bezeichnung des (der) zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vertreterin)** (Vorname, Familienname oder Nachname, Beruf, Adresse).

Derzeit gibt es einige Regionalwahlkreise, in denen pro wahlwerbende Partei 14 Bewerber(innen) auf dem Stimmzettel aufscheinen dürfen, in zwei Regionalwahlkreise (4C und 6D) dürfen je Partei 16 Bewerber(innen) nominiert werden, in einem (6A) 18.

Wann darf ein(e) Bewerber(in) in den Wahlvorschlag aufgenommen werden?

In den Wahlvorschlag darf ein(e) **Bewerber(in)** nur dann aufgenommen werden, wenn er (sie) hierzu seine (ihre) **Zustimmung schriftlich erklärt** hat. Die Erklärung hat die Bezeichnung der jeweiligen Parteiliste des Wahlvorschlags zu enthalten, auf der der (die) Bewerber(in) aufscheint, und ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

Bis zu welchem Zeitpunkt müssen wahlwerbende Parteien ihren Wahlvorschlag bei den Landeswahlbehörden einbringen?

Eine wahlwerbende Partei hat ihren Landeswahlvorschlag spätestens am 30. Tag vor dem **Wahltag (Freitag, 2. August 2013, 17.00 Uhr)** der Landeswahlbehörde vorzulegen. Eine Übermittlung mittels Telefax ist nicht zulässig.

Wie hat der (die) Landeswahlleiter(in) nach Einbringung des Wahlvorschlags vorzugehen?

Der (Die) Landeswahlleiter(in) hat den Landeswahlvorschlag auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob dieser von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt ist und ob die auf den Landesparteilisten sowie Regionalparteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber(innen) wählbar sind. **Auf korrekt eingebrachte Wahlvorschläge wird anschließend der Tag und die Uhrzeit ihres Einlangens vermerkt.** Die Landeswahlbehörde hat, wenn ein(e) Wahlberechtigte(r) **mehrere Landeswahlvorschläge unterstützt** hat, dessen (deren) **Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen.**

Was hat der (die) Landeswahlleiter(in) zu veranlassen, wenn ein Wahlvorschlag mangelhaft eingebracht wurde?

Fallen dem (der) Landeswahlleiter(in) an einem rechtzeitig vorgelegten Landeswahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat der (die) Landeswahlleiter(in) der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Die Wiedervorlage des

verbesserten Landeswahlvorschlags muss gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Landeswahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen. Ist dies rechtzeitig erfolgt, so wird anschließend ein Eingangsvermerk angebracht.

Der Zeitpunkt des Einlangens eines Landeswahlvorschlags ist bei den Parteien, die nicht im Nationalrat vertreten sind, **von besonderer Bedeutung**. Nach diesem Zeitpunkt richten sich nämlich die **Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge und ihre Anordnung auf den amtlichen Stimmzetteln**.

Was hat die Landeswahlbehörde hinsichtlich eines eingebrachten Wahlvorschlags zu veranlassen?

Die Landeswahlbehörde hat Abschriften des bei ihr eingebrachten Landeswahlvorschlags unverzüglich der Bundeswahlbehörde und den anderen acht Landeswahlbehörden zu übermitteln. Auch nachträgliche Änderungen sind der Bundeswahlbehörde und den anderen Landeswahlbehörden bekannt zu geben. **Die Weiterleitung der eingebrachten Landeswahlvorschläge** und der allfälligen nachträglichen Änderungen haben möglichst **mittels Filetransfers** zu erfolgen.

Welchen Kostenbeitrag haben wahlwerbende Parteien an den Bund zu leisten?

Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzetteln für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises in der Höhe von 435 € zu leisten.

Wann ist dieser Kostenbeitrag zu erlegen?

Der **Beitrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlags** bei der **Landeswahlbehörde bar zu erlegen**. Sollte der Kostenbeitrag nicht erlegt werden, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Um Rückzahlungen aufgrund der Zurückweisung von Landeswahlvorschlägen zu vermeiden, ersucht das Bundesministerium für Inneres, die **einzelnen Einzahlungsbelege** der wahlwerbenden Parteien des Landeswahlkreises **gesammelt** und erst **nach Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge vorzulegen**. Die **gesammelten Kostenbeiträge** sind von den Landeswahlbehörden auf das **PSK-Konto Nr. 5020.009, IBAN: AT91600000005020009**, lautend auf „Bundesministerium für Inneres, 1014 Wien“, einzuzahlen.

Was hat die Landeswahlbehörde bei der Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen zu veranlassen?

Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Landeswahlvorschlags ist von der Landeswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der (die) Betroffene der Landeswahlbehörde spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag (Montag, 5. August 2013) glaubhaft macht, dass er (sie) durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlags veranlasst worden ist.

Wann ist ein Landeswahlvorschlag von der Landeswahlbehörde zurückzuweisen?

Weist ein Landeswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen auf oder entspricht er mit Ausnahme der Regionalparteilisten nicht den geforderten Voraussetzungen, so ist er **spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag** (Donnerstag, 8. August 2013) von der Landeswahlbehörde **zurückzuweisen. Regionalparteilisten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht** und sind von der Veröffentlichung auszunehmen. Bewerber(innen), die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Hiervon ist der (die) zustellungsbevollmächtigte Vertreter(in) der Partei zu verständigen.

Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn mehrere Landeswahlvorschläge in demselben Landeswahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers (derselben Wahlwerberin) enthalten?

Sollte dieser Fall eintreten, so ist der (die) Wahlwerber(in) von der Landeswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 52. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 8. August 2013), zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er (sie) sich entscheidet. Auf allen anderen Landeswahlvorschlägen wird er (sie) gestrichen. Wenn er (sie) sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er (sie) auf dem als ersten eingelangten Landeswahlvorschlag, der seinen (ihren) Namen trägt, zu belassen.

Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn Landeswahlvorschläge in zwei oder mehreren Landeswahlkreisen den Namen desselben (derselben) Wahlwerbers (Wahlwerberin) enthalten?

In diesem Fall ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Landeswahlbehörden herzustellen und in weiterer Folge wie oben angeführt vorzugehen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so entscheidet die Bundeswahlbehörde. Die gefällte Entscheidung wird die Bundeswahlbehörde den betroffenen Landeswahlbehörden spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 8. August 2013) bekannt geben; sie ist für die Landeswahlbehörden verbindlich.

Wann sind die Landeswahlvorschläge von den Landeswahlbehörden abzuschließen und zu veröffentlichen?

Die Landeswahlvorschläge sind spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 8. August 2013) abzuschließen. Sollte eine Landesparteiliste oder Regionalparteiliste überzählige Bewerber(innen) enthalten, sind diese zu streichen. Anschließend sind die Landeswahlvorschläge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, **abgesehen von Straßennamen und Ordnungsnummern**, zur Gänze ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel an Wahlvorschlägen berühren deren Gültigkeit nicht.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, dem Bundesministerium für Inneres, je zehn Plakate mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen zu übermitteln. Weiters wird gebeten, die Landesparteilisten in einer erhöhten Auflage herzustellen, damit diese den anderen Landeswahlbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Landeswahlbehörden werden gebeten, diese Listen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (zwecks Weiterleitung an die österreichischen Botschaften, die Generalkonsulate und die Konsulate) in digitaler Form zu übermitteln.

9. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens **bis zum 10. Tag vor dem Wahltag** (Donnerstag, 19.

September 2013) durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei oder einer von diesem bevollmächtigten Person schriftlich **namhaft zu machen**; jede(r) Wahlzeuge (Wahlzeugin) erhält von dem (der) Gemeindegewahlleiter(in), in Wien vom (von der) Leiter(in) der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn (sie) zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen ist.

10. Wahlberechtigte

Wer ist bei der kommenden Nationalratswahl wahlberechtigt?

- Österreichische Staatsbürger(innen), die am 29. September 2013 (Wahltag) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- am Stichtag (9. Juli 2013) in einer österreichischen Gemeinde Ihren Hauptwohnsitz haben (in diesem Fall erfolgt eine automatische Eintragung in das für die Nationalratswahl erstellte Wählerverzeichnis) und in Österreich nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
- Auslandsösterreicher(innen), die im Weg eines Einspruchsverfahrens bis zum 8. August 2013 auf Antrag in ein Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen wurden.

Wie sind die Meldungen über die vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben sowohl die vorläufige als auch die endgültige Zahl der Wahlberechtigten **getrennt nach Männern und Frauen sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten** zu erfassen.

Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Die Gemeinden haben bzw. hatten die **vorläufige Zahl der Wahlberechtigten vor der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses** (vor Dienstag, 30. Juli 2013, oder vor Freitag, 2. August 2013) **den Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.**

Die Bezirkswahlbehörden haben bzw. hatten die **Summe der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen, sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten, unverzüglich den Landeswahlbehörden weiterzuleiten.**

Die Landeswahlbehörden haben bzw. hatten aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden zunächst die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten der Regionalwahlkreise und anschließend für ihr Bundesland zu ermitteln und auf die schnellste Art (**Sofortmeldung**) per E-Mail, bis spätestens **Donnerstag, den 1. August 2013**, der Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.

Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Nach Abschluss ihres Wählerverzeichnisses (Montag, 26. August 2013) haben die Gemeinden den **Bezirkswahlbehörden die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln.**

Die Bezirkswahlbehörden haben (nach Zusammenrechnung der Zahl der Wahlberechtigten ihrer Gemeinden) die **endgültige Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen, sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten unverzüglich den Landeswahlbehörden zu übermitteln.**

Die Landeswahlbehörden haben die in ihrem Bereich festgestellte **endgültige Zahl der Wahlberechtigten (Vorgangsweise wie bei der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten) ehestmöglich, auf die schnellste Art (Sofortmeldung) per E-Mail bis spätestens Dienstag, den 27. August 2013, der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben.**

Diese Meldung sollte mit der mittels Filetransfers übermittelten Anzahl der Wahlberechtigten übereinstimmen. Nach dieser Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen erst im Zug der übermittelten Wahlakte berücksichtigt werden.

Wann haben die Landeswahlbehörden die endgültige Zahl der Wahlberechtigten mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde zu übermitteln?

Die Landeswahlbehörden werden – wie schon bei vergangenen Wahlen – die endgültige Zahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden der Bundeswahlbehörde mittels Filetransfers am 27. September 2013, 12.00 Uhr, zu übermitteln haben.

11. Hauskundmachung

Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen?

In **Gemeinden** mit **mehr als 10.000** Einwohnern **muss** vor dem Beginn des Einsichtszeitraumes (**frühestens Montag, 29. Juli 2013, spätestens Donnerstag, 1. August 2013**) in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) **eine Kundmachung ausgehängt werden**. Diese Kundmachung hat die Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder nach ihrem Familiennamen oder Nachnamen und Vornamen, sowie die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, zu enthalten. **Ein Ausweisen der Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach männlichen und weiblichen Wahlberechtigten ist nicht mehr vorgesehen**.

Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen?

In **Gemeinden** mit **weniger als 10.000** Einwohnern **kann** eine solche Kundmachung angeschlagen werden; sie war anzuschlagen, wenn dies die Bezirkshauptmannschaft, oder – in Städten mit eigenem Statut – der (die) Landeshauptmann (Landeshauptfrau) angeordnet hat. Die Hauskundmachung ist eine **Drucksorte, die nicht vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird**.

Zu den Auswirkungen des Aushangs einer Hauskundmachung auf den Einsichtszeitraum für die Wählerverzeichnisse siehe Punkt 13.

12. Wählerverzeichnisse

Welchen Gemeinden wird das Formular „Wählerverzeichnis“ übermittelt?

Das Formular „Wählerverzeichnis“ (Anlage 2 zur NRWO) wird nur jenen Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) übermittelt, die ihre Wählerverzeichnisse handschriftlich erstellen oder diese Formulare in ihren EDV-Anlagen verwenden können.

Gemeinden, die ihr Wählerverzeichnis ohne Verwendung dieser Formulare mittels EDV-Anlage erstellen, haben dafür zu sorgen, dass darin alle Daten enthalten sind, die nach dem

Muster der Anlage 2 zur NRW vorgeschrieben sind. **Darüber hinausgehende Angaben darf das Wählerverzeichnis nicht enthalten.**

Welche Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen?

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also jene Personen, die am oder vor dem 29. September 1997 geboren sind), in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. **Österreichische Staatsbürger(innen)** – gleichgültig ob sie ihren **Hauptwohnsitz** im **Inland** oder im **Ausland** haben – können im Rahmen des **Einspruchs- und Berufungsverfahrens** bis zum **Abschluss** der **Wählerverzeichnisse nachgetragen** werden.

Ausgenommen hiervon ist **die Behebung** von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder **auch von EDV-Fehlern.**

Wie sind die Wählerverzeichnisse anzulegen?

Die Wählerverzeichnisse sind aufgrund der in jeder Gemeinde **ständig** zu führenden **Wählerevidenz** der Wahlberechtigten anzulegen. Wählerverzeichnisse **sind in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet** anzulegen. **In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** sind die Wählerverzeichnisse **nach Wahlsprengeln** und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen. In der **Gemeinde Wien** ist **für jeden einzelnen Regionalwahlkreis ein eigenes Wählerverzeichnis** anzulegen.

Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. Ab Auflegung des Wählerverzeichnisses dürfen darin Änderungen jedoch nur mehr im Rahmen des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden.

Wann sind die Wählerverzeichnisse aufzulegen?

Für das Auflegen der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme in einem allgemein zugänglichen Amtsraum kamen zwei verschiedene Zeiträume in Betracht: Der eine Einsichtszeitraum erstreckte sich über **10 Tage**, und zwar von **Dienstag, dem 30. Juli 2013,**

bis **Donnerstag, dem 8. August 2013**, der andere Einsichtszeitraum über **eine Woche**, nämlich **von Freitag, dem 2. August 2013, bis Donnerstag, dem 8. August 2013**.

In **Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, muss das Wählerverzeichnis ab dem 21. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Demnach ist ein zehntägiger Einsichtszeitraum anzuberaumen. Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, können – müssen jedoch nicht – ihr Wählerverzeichnis ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auflegen.**

In **Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann das Wählerverzeichnis gleichfalls ab dem 21. Tag, muss jedoch ab dem 24. Tag nach dem Stichtag, aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach (zumindest) von Freitag, dem 2. August 2013 bis Donnerstag, dem 8. August 2013.**

Die Gemeinden müssen bei der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren das Datum des Beginns des Einsichtszeitraumes händisch in das Formular eintragen.

13. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien

Die **Gemeinden hatten bzw. haben den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, über Antrag spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (Dienstag, 30. Juli 2013, oder Freitag, 2. August 2013) Abschriften und auch allfällige Nachträge desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Anträge mussten spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse – also entweder bis zum Sonntag, den 28. Juli 2013, oder bis zum Dienstag, den 31. Juli 2013 – gestellt werden. Dieser Antrag verpflichtet zur sofortigen Bezahlung der Hälfte der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Erhalt der Abschriften zu entrichten.**

14. Einspruchs- und Berufungsverfahren

Wer kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben? Bis wann ist dies möglich?

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann **jede(r) Staatsbürger(in)** – auch wenn sich sein (ihr) Hauptwohnsitz im Ausland befindet – unter Angabe seines (ihres) Namens und seiner (ihrer) Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich **Einspruch** erheben. Dieser muss allerdings vor Ablauf des Einsichtszeitraumes, das ist **spätestens Donnerstag, der 8. August 2013**, bei der zuständigen Gemeinde oder beim zuständigen Magistrat **einlangen**. Betrifft der Einspruch den Wunsch auf Eintragung eines (einer) Wahlberechtigten, so sind alle zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt [nicht von Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen) auszufüllen] anzuschließen. Auch die Gründe für die Streichung eines (einer) Nicht-Wahlberechtigten sind unbedingt anzugeben.

Wie haben Gemeinden und Magistrate in Einspruchs- und Berufungsangelegenheiten vorzugehen?

Das **Einspruchs- und Berufungsverfahren** hat entsprechend den §§ 28 bis 33 NRWO zu erfolgen. Die **Fristen** sind **aus dem Wahlkalender ersichtlich**.

Gemäß § 33 NRWO ist über die zu Beginn des Einsichtszeitraumes allenfalls **noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973** nach den genannten Bestimmungen der NRWO über das Einspruchs- und Berufungsverfahren zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass **für die Entscheidung über Einsprüche und Berufungen** die in den §§ 30 und 32 NRWO festgesetzten **wesentlich kürzeren Fristen** gelten.

15. Wahlausschließungsgründe

Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators, bilden keinen Wahlausschließungsgrund.

Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRWO) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRWO) unterschiedlich geregelt. Der Entzug der aktiven Wahlberechtigung hat unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls individuell durch ein inländisches Strafgericht zu erfolgen.

Wer gemäß § 22 NRWO wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

16. Drucksorten

Welche Drucksorten werden bei der Nationalratswahl verwendet?

Bei der Nationalratswahl am 29. September 2013 gelangen sämtliche Drucksorten, in der Auflagenhöhe der Volksbefragung bzw. der letzten Nationalratswahl 2008 an die Behörden, zur Versendung. Zusätzlich werden – wie schon bei den vergangenen Wahlen – Ringordner zur Verfügung gestellt.

Wie bei vergangenen Wahlen haben die Landeswahlbehörden ihre Niederschriften selbst anzufertigen.

Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden?

Folgende Drucksorten müssen unbedingt beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden:

❖ Ungummiertes Wahlkuvert (blau)	❖ Wahlkarte (weiß)
❖ Gummiertes, mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes Wahlkuvert (beigefarben)	❖ Leerer amtlicher Stimmzettel

Drucksorten können bis spätestens Donnerstag, den 26. September 2013, 15.30 Uhr, beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden.

Selbstverständlich dürfen auch amtliche Stimmzettel keinesfalls behelfsmäßig hergestellt werden.

Für die kommende Nationalratswahl werden folgende Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

- ❖ **Informationen betreffend die Beantragung einer Wahlkarte**
- ❖ **Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte**
- ❖ **Informationen für Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben**

Die Gemeinden mögen das Informationsblatt betreffend die Beantragung einer Wahlkarte jenen Wähler(innen) aushändigen, die genauere Auskünfte bezüglich der Ausstellung einer Wahlkarte benötigen.

Das Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte sollten die Gemeinden jeder zu versendenden Wahlkarte beilegen.

Das Informationsblatt betreffend die Ausführungen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben (z.B. Besuch einer besonderen Wahlbehörde), sollten die Gemeinden an diesen Personenkreis mit der Wahlkarte versenden bzw. aushändigen.

Welche Änderungen haben sich bezüglich der Drucksorten im Vergleich zur Nationalratswahl 2008 ergeben?

Auf Grund der geänderten Rechtslage (Vorzugsstimmen für Bewerber und Bewerberinnen der Bundesparteilisten) werden die Bezirkswahlbehörden **Aufstellungen der Bewerber(innen)** der Bundesparteilisten erhalten. Die Aufstellungen, für die ein Umfang von 36 bis 44 Seiten (DIN A4) erwartet wird, sind **jeder Wahlkarte beizulegen**. Exemplare für die **Auflegung der veröffentlichten Wahlvorschläge vor dem (den) Wahllokal(e)n** wären **der Reserve zu entnehmen** (Einzelheiten dazu im Teil 2 des Leitfadens).

Die Bezirkswahlbehörden erhalten bei der kommenden Nationalratswahl folgende Niederschriften:

- ❖ **Niederschrift am Wahltag für die Wahl am 29. September 2013**
- ❖ **Niederschrift am Tag nach dem Wahltag für die Wahl am 29. September 2013**

Für die Auswertung der Vorzugsstimmen werden alphabetische Aufstellungen der Bewerber(innen) für die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde und den Niederschriften der Bezirkswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen?

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die **Wahldrucksorten** nach deren Eintreffen unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten und der **Wahlsprengel rechtzeitig auf die Gemeinden des Amtsbereichs zu verteilen**. Die Gemeinden wären dahingehend zu informieren, dass Drucksorten **ausschließlich** bei den Bezirkswahlbehörden nachzufordern sind.

Die Wahlkuverts (blau und beige) und der leere amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist seitens der Bezirkswahlbehörde dafür beim Bundesministerium für Inneres unbedingt Ersatz anzufordern.

Wien, am 3. Juli 2013
Für die Bundesministerin:
Wenda

elektronisch gefertigt